

# STATUTEN

des Vereins

## VaterZeit

mit Sitz in 9122 Mogelsberg, den 06.08.2026

### Artikel 1 – Name

Unter dem Namen VaterZeit besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 9122 Mogelsberg, Kanton St. Gallen.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes.

### Artikel 3 – Zweck

Der Verein VaterZeit stärkt Männer und Väter in ihrer Eigenverantwortung, Verbundenheit und inneren Kraft.

Er schafft Räume, in denen Männer sich ehrlich begegnen, sich körperlich erfahren und ihre emotionale Präsenz entfalten können. Ziel ist es, die Einfühlsamkeit, den Umgang mit Emotionen und der inneren Stärke zu fördern – im Leben, in der Familie, Gemeinschaft insbesondere im Umgang mit Kindern.

Durch regelmässige Treffen, gemeinsame Aktivitäten und vertiefende Gespräche ermöglicht der Verein echte Gemeinschaft, persönliche Weiterentwicklung und gelebte Männlichkeit. Er bietet Raum für Begegnung, Wachstum und Erlebnisse, die Männer, Väter und Familien stärken und verbinden.

Der Verein organisiert insbesondere:

**MännerKreis:** Treffen ausschliesslich für Männer und Väter, in denen Offenheit, Vertrauen und gegenseitiger Halt im Mittelpunkt stehen. Sie bieten Raum für ehrliche Gespräche, Übungen zur körperlichen Präsenz, Bewegung und innere Klärung.

**Vater-Kind-Aktivitäten:** Gemeinsame Erlebnisse, bei denen Väter zusammen mit ihren Kindern spielerisch, aktiv und bewusst Zeit verbringen. Dabei stehen Freude, Beziehung und echte authentische Verbindung im Vordergrund.

**Familienbegegnungen:** Offene Treffen für Vereinsmitglieder mit ihren Partnerinnen und Kindern, um die familiäre Verbundenheit zu stärken, gemeinsame Erlebnisse zu teilen und den Zusammenhalt über den Verein hinaus zu fördern.

Die Teilnahme von Partnerinnen, Kindern oder anderen Familienmitgliedern an Vereinsaktivitäten setzt voraus, dass der betreffende Vater Vereinsmitglied ist.

**Geburtstagsaktivitäten:** Der Verein ermöglicht es Vätern, Geburtstagsaktivitäten für ihre Kinder über den Verein zu organisieren und dabei die vereinseigenen Mittel und Ressourcen zu nutzen. Voraussetzung ist, dass die Mehrzahl der teilnehmenden Personen Vereinsmitglieder sind. Die

Aktivitäten sollen dem Geist des Vereins entsprechen: gemeinschaftlich, bewusst, verbindend und frei von kommerziellen Interessen.

Bei Vereinsaktivitäten, bei denen ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht, müssen alle teilnehmenden Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, sich vorab mit der Haftungsverzichtserklärung des Vereins einverstanden erklären. Diese Zustimmung erfolgt online über die Vereinswebseite und ist Voraussetzung für die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und handelt unabhängig von Religion und Politik. Substanzen ausser Tabak sind nicht erlaubt.

#### **Artikel 4 – Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Allenfalls Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus der Vereinsaktivität, eigenen Veranstaltungen

Gewinne dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **Artikel 5 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen und regelmässig teilnehmen.

Der Kern des Vereines ist der regelmässige MännerKreis, Jedes Mitglied verpflichtet sich, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Dies bedeutet eine regelmässige Teilnahme an dem Männerkreis. Minimum 7 mal pro Jahr.

Mitgliedschaft von Kindern:

Mit der Vereinsmitgliedschaft eines Vaters gelten dessen Kinder automatisch als Vereinsmitglieder. Sie sind damit berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, die sich an Kinder oder Familien richten — insbesondere Vater-Kind-Aktivitäten, Familienbegegnungen sowie Geburtstagsaktivitäten, die über den Verein organisiert werden.

Die Mitgliedschaft der Kinder ist unentgeltlich, an die Mitgliedschaft des Vaters gebunden und endet automatisch, wenn die Mitgliedschaft des Vaters erlischt.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.00 pro Jahr und ist im Voraus zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit im Verein oder im Vorstand beenden wollen, haben dies 6 Monate vor dem beabsichtigten Austritt dem gesamten Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

## **Artikel 6 – Probezeit vor Mitgliedschaft**

Vor der Aufnahme als Mitglied ist eine Probezeit von drei Monaten vorgesehen. Während dieser Zeit nimmt die interessierte Person dreimal nacheinander an einem Männerkreis teil, um gemeinsam zu prüfen, ob eine stimmige Passung gegeben ist. Während der Probezeit gelten die allgemeinen Bestimmungen und Regelungen für Mitglieder sinngemäss. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Probezeit vom Vorstand entgegengenommen und entschieden.

## **Artikel 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## **Artikel 8 – Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende (bzw. der/die Präsidentin) den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder [und der Revisionsstelle]
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder [und der Revisionsstelle]
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung [und des Revisorenberichtes]
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## **Artikel 9 – Vorstand**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

## **Artikel 10 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

*[Ist der Verein revisionspflichtig, so muss die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.]*

## **Artikel 11 – Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt auf eigene Verantwortung.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Verletzungen oder Schäden, die Mitglieder oder deren Angehörige im Rahmen von Vereinsaktivitäten erleiden, insbesondere bei sportlichen Aktivitäten, ausser diese sind auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Vereins oder seiner Organe zurückzuführen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.

## **Artikel 12 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Vermögen, so wird dies einer Organisation mit ähnlichem Zweck gespendet. Über die Wahl der Organisation entscheidet der letztgewählte Vorstand.

## **Artikel 13 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 27.10. und endet am 26.10.

## **Artikel 14 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen elektronisch per E-Mail oder über den Kommunikationskanal Telegram.